COLUMBUS
leasing

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Columbus Leasing GmbH

(Stand: Dezember 2026)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Columbus Leasing GmbH (Columbus) regeln die Nutzungsüberlassung (Vermietung) der im Mietschein bzw. der Installationsbestätigung im Einzelnen beschriebenen Mietgegenstände nebst Zubehör, Ersatzgeräten und Änderungen, zusammen: Mietsache, an den Mieter, soweit die Parteien im Mietschein keine abweichenden Regelungen getroffen haben.

1.2 Die Mietsache wird von Columbus zum Zwecke der mietweisen Überlassung an den Mieter erworben.

1.3 Der Mietvertrag setzt sich aus dem Mietschein und der Installationsbestätigung zusammen.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrages ist, dass der Mieter bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgeschlossen.

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietscheins, dass er den Mietvertrag ausschließlich zu Zwecken abschließt, die seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Columbus ist berechtigt, geeignete Nachweise über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Vertragszweck zu verlangen.

2. Vertragsdauer

2.1 Die Vertragsleistungen sind im Mietschein aufgeführt. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Mietscheins durch den Mieter und Columbus zustande. Alle Rechte und Pflichten aus dem Mietschein beginnen mit der Gegenzeichnung durch Columbus und sind bis dahin als Vertragsangebot des Mieters, an welches dieser sechs Wochen gebunden ist, anzusehen. Die Bindefrist beginnt, wenn der unterzeichnete Mietschein nebst aller von Columbus beim Mieter zur Vertragsdurchführung erforderlichen und beim Mieter vor Unterzeichnung durch den Mieter angeforderten Unterlagen, insbesondere Zusatzvereinbarungen, Sicherheiten, Vermieterpfandrechtsfreigaben, Sicherungsscheine bei Columbus eingehen.

2.2 Die Mindestmietzeit beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Gesamtabnahme/ Gesamtinstallation folgenden Kalenderquartals bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist. Der Mieter hat Columbus sowohl den Zeitpunkt der jeweiligen Teilinstallationen als auch die Gesamtinstallation in Textform zu bestätigen. Kann die Aufstellung bzw. Installation, aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Anlieferung erfolgen, ist der Geschäftstag nach dem Tag der Anlieferung der Aufstellungs- bzw. Installationstag.

2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um sechs Monate, falls es nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum Ende der vertraglich vereinbarten Mindestmietdauer, in Textform gekündigt wird. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben gem. §580 BGB. Als Kündigungsdatum gilt der Zugang der Erklärung bei Columbus.

2.4 Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht innerhalb von 4 Monaten nach Zustandekommen des Vertrags ab oder liegt Columbus innerhalb derselben Frist die uneingeschränkte Gesamtinstallationsbestätigung des Mieters nicht vor, kann Columbus vom Mietschein zurücktreten.

3. Erwerb des Mietgegenstandes

3.1 Dem Mieter ist bekannt, dass Columbus den Mietgegenstand erst von einem vom Mieter ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Hat der Mieter den Mietgegenstand schon bestellt oder steht er in Verhandlung mit dem Lieferanten, so wird er Columbus umfassend informieren und ihr sämtliche diesbezügliche Unterlagen aushändigen.

3.2 Der Mieter ist einverstanden, dass Columbus in einen bereits zwischen Mieter und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag eintritt. Columbus wird ermächtigt, nach ihrer Wahl den bereits zwischen dem Mieter und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über den Mietgegenstand abzuschließen.

3.3 Der Mietvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen Columbus und dem Lieferanten ein rechtswirksamer Beschaffungsvertrag über die Mietsache zustande kommt.

3.4 Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für den Mietgegenstand geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Mieter mit schuldbefreiender Wirkung für Columbus. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht für den Mieter, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für das Mietobjekt einzuhalten.
Von Ansprüchen, die an Columbus wegen Verletzung dieser Verpflichtungen gestellt werden, hat der Mieter Columbus freizustellen.

4. Lieferung und Aufstellung

4.1 Columbus lässt die Mietsache an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Hersteller/Lieferanten der Mietsache betriebsbereit aufstellen, soweit nicht nach den Regelungen im Mietschein der Mieter selbst die Aufstellung besorgt.

4.2 Soweit der Mieter den Lieferanten, die Mietsache und die Lieferbedingungen ausgewählt oder mit dem Lieferanten ausgehandelt hat, trägt der Mieter im Verhältnis zu Columbus die Gefahr der Lieferung ab dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Mietsache an den zur Ausführung der Lieferung bestimmten Ort übergibt.

Dies gilt nicht, soweit Columbus den Eintritt des Schadens zu vertreten hat oder Columbus ohne Veranlassung durch den Mieter eine vom Beschaffungsvertrag abweichende Versandart oder Lieferperson bestimmt hat und der Schaden hierauf beruht.

Wird die Mietsache vor ihrer Übernahme durch den Mieter nicht nur unerheblich beschädigt oder geht sie unter, sind Columbus und der Mieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn eine vertragsgemäße Ersatzlieferung oder Wiederherstellung nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

Im Falle des Rücktritts hat der Mieter Columbus die im Zusammenhang mit der Beschaffung entstandenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Mieter den Schadenseintritt oder das Scheitern der Beschaffung zu vertreten hat. Soweit Columbus wegen des Schadens Ansprüche gegen den Lieferanten, einen Transporteur, einen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt Columbus diese Ansprüche erfüllungshalber an den Mieter ab. Von Dritten erlangte Ersatzleistungen sind auf den Anspruch von Columbus anzurechnen. Der Mieter nimmt die Abtretung an.

4.3 Etwaige im Kaufpreis nicht enthaltene Nebenkosten (für Lieferung, Installation, Aufstellung u.ä.) trägt der Mieter.

4.4 Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und zu testen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Hersteller/Lieferanten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung von Columbus in Textform, zu rügen. Sich später zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Hersteller/Lieferanten und Columbus anzuzeigen.

5. Abnahme

5.1 Die betriebsbereite Abnahme der Mietsache und Installation bzw. Aufstellung durch den Hersteller/Lieferanten bestätigt der Mieter Columbus unverzüglich nach erfolgter Installation und bei Mietsachen, für die vom Hersteller/Lieferant eine Installation durch den Mieter selbst vorgesehen ist, nach erfolgter Lieferung durch Unterzeichnung und Rücksendung der von Columbus zugesandten Installationsbestätigung. Dem Mieter ist bekannt, dass die Installationsbestätigung Veranlassung für Columbus zur Zahlung des Kaufpreises an den Hersteller/Lieferanten ist. Der Mieter ist verpflichtet, Columbus jedweden Schaden zu ersetzen, der durch eine unzutreffende oder verspätete Erklärung über die Mangelfreiheit der gelieferten Mietsache oder eine erfolgte Untersuchung auf Mangelfreiheit entsteht. Die Installationsbestätigung kann handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet werden. Eine handschriftlich unterzeichnete Installationsbestätigung kann insbesondere auch als Scan übermittelt werden. Der Übermittlung mittels eines von Columbus zugelassenen elektronischen Signaturverfahrens, insbesondere über DocuSign, steht dies gleich.

5.2 Im Falle des Kaufs von Mietsachen, die bereits beim Mieter installiert sind, (sale-and-lease-back Vereinbarung) gilt als Abnahme der Tag, an dem der Kaufpreis der Mietsache an den Mieter bezahlt wird.

6. Mieten und Zahlungsbedingungen

6.1 Die im Mietschein ausgewiesenen Mieten verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe und sonstiger gesetzlicher Abgaben. In den Mieten nicht enthalten sind die Kosten für die Wartung und ordnungsgemäße Instandhaltung der Mietsache.

6.2 Columbus wird zur Erstellung einer Dauermietrechnung ermächtigt. Wünscht der Mieter Einzelrechnungen werden ihm diese in elektronischer Form kostenlos, in Schriftform zu je EUR 8,00 zzgl. USt., zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche fälligen Forderungen von Columbus aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag im SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Mieter benannten Konto einziehen zu lassen und Columbus hierzu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Einbezogen sind insbesondere Mieten, Nutzungsentgelte, rückständige Forderungen, Verzugszinsen, Mahnkosten, die Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung.

Nebenforderungen dürfen eingezogen werden, sobald sie fällig und dem Mieter nach Grund und Höhe in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt worden sind. Gesetzliche Informationspflichten und Ankündigungsfristen bleiben unberührt. Der Einzug einer Forderung oder die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats stellt kein Anerkenntnis der Forderung durch den Mieter dar. Einwendungen und gesetzliche Erstattungsrechte des Mieters bleiben unberührt.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer für eine ausreichende Deckung des

benannten Kontos zu sorgen. Vom Mieter zu vertretende Rücklastschriftkosten hat der Mieter in der tatsächlich entstandenen, erforderlichen Höhe zu ersetzen.

Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats lässt die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung unberührt. Columbus kann in diesem Fall verlangen, dass der Mieter die geschuldeten Beträge im Wege einer anderen von Columbus bestimmten, zumutbaren Zahlungsart entrichtet.

6.4 Die Mietraten sind jeweils zum Ersten eines Kalenderquartals bzw. Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Für die Zeit zwischen Aufstellungs-/Installationstag und Beginn der Mietvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 wird ein auf Basis der Mietrate und des Installationsgrades anteilig und taggenau zu errechnendes Nutzungsentgelt als monatliche Rate abgebucht.

6.5 Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu zahlen, sofern nicht Columbus einen höheren Schaden nachweist.

6.6 Die Kalkulation der Mietraten (Sonderzahlung, einzelne Mietraten, Schlussraten) beruht auf den Anschaffungskosten des Mietobjektes, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Bei Veränderungen der Grundlagen für die Kalkulation der Mietraten bis zur Übernahme des Mietobjektes werden die Mietraten entsprechend angepasst.

6.7 Ergeben sich Abweichungen bei der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch den Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung sowie bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Finanzverwaltungspraxis nach Vertragsabschluss, die Columbus in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Vermieterin berühren, kann eine entsprechende Anpassung durch Columbus oder den Mieter verlangt werden.

6.8 Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere diejenigen gemäß § 273 und § 320 BGB, werden für beide Vertragsparteien abbedungen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht oder das Leistungsverweigerungsrecht gründet sich auf einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch der jeweiligen Vertragspartei. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenrechte aus demselben Mietvertrag, die in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis zur geltend gemachten Forderung stehen.

6.9 Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist Columbus berechtigt, die Forderung selbst oder durch ein Inkassounternehmen und/oder einen Rechtsanwalt außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Der Mieter hat Columbus die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung erforderlichen und angemessenen Kosten zu ersetzen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften als Verzugsschaden erstattungsfähig sind. Hierzu können insbesondere erstattungsfähige Inkassokosten, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten sowie Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung gehören.

Kosten eines Inkassounternehmens sind höchstens in dem Umfang zu ersetzen, in dem bei Beauftragung eines Rechtsanwalts erstattungsfähige Gebühren entstanden wären. Eine doppelte Erstattung wirtschaftlich gleichgerichteter Inkasso- und Rechtsanwaltskosten findet nicht statt.

Die Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt und wird auf einen geschuldeten Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der geltend gemachte Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

7. Gewährleistung – Abtretung Gewährleistungsansprüche

7.1 Der Hersteller/Lieferant des Mietgegenstandes wird durch den Mieter ausgesucht. Columbus leistet für Sach- und Rechtsmängel der Mietgegenstände und sonstige nicht ordnungsgemäße Erfüllung nur in der Weise Gewähr, dass sie hiermit unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Mietvertrages ihre kaufrechtlichen Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte an den Mieter abtritt. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von Columbus auf Verschaffung des Eigentums, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von Columbus geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines Columbus entstandenen Schadens.

Der Mieter nimmt diese Abtretung an und ist damit berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich - gegenüber dem Hersteller/Lieferanten geltend zu machen. Er ist verpflichtet, Columbus durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Sofern Hersteller/Lieferant und Mieter sich nach Lieferung des Mietobjekts nicht über die Wirksamkeit eines vom Mieter erklärten Rücktritts, einer erklärten Minderung oder über das Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einigen, kann der Mieter die Zahlung der Mietraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Hersteller/Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat.

Der Mieter kann die Zahlung der Mietraten wegen eines Mangels erst vorläufig verweigern, wenn er gegenüber dem Lieferanten nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist den Rücktritt oder eine Minderung erklärt und der Lieferant die Berechtigung des Rücktritts oder der Minderung anerkannt hat oder der Mieter Klage auf Rückabwicklung, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung erhoben hat.

Die Zahlungsverweigerung ist auf den Betrag begrenzt, der unter Berücksichtigung der Art und Schwere des behaupteten Mangels voraussichtlich gerechtfertigt ist. Nutzt der Mieter die Mietsache weiter, bleibt er zur Zahlung eines angemessenen Betrages verpflichtet, der den Wert der fortbestehenden Gebrauchsmöglichkeit berücksichtigt.

Anstelle der vorläufig verweigerten Zahlungen kann der Mieter Columbus eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts stellen. Die Bürgschaft muss auf erstes schriftliches Anfordern zahlbar sein, soweit die gesicherte Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Soweit die Abtretung der Gewährleistungsansprüche ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollte, verpflichtet sich Columbus, auf Weisung des Mieters die entsprechenden Rechte in eigenem Namen, aber auf Kosten und Rechnung des Mieters durchzusetzen. Columbus ist verpflichtet, die Weisungen des Mieters zu beachten, soweit diese zulässig sind und soweit ihm der Mieter die Kosten angemessen bevorschusst. Der Mieter ist sodann ermächtigt, im Namen von Columbus gegenüber dem Hersteller/Lieferant sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen abzugeben.

7.2 Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Columbus anspruchsmindernde Vereinbarungen mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten zu schließen. Die Vertragspartner sind sich weiter darüber einig, dass Columbus bei Nacherfüllung Eigentümer der nachgelieferten Gegenstände wird und insoweit der Mieter Nachlieferungen für Columbus in Besitz nimmt.

7.3 Eine Rückgewähr der Mietsache an den Hersteller/Lieferanten oder Dritten führt der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Herstellers/Lieferanten oder Dritten gegenüber Columbus durch. Soweit der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Lieferanten/Hersteller aus Vollzug des Rücktrittsrechts vom Kaufvertrag nicht realisierbar ist, schuldet ihn der Mieter. Dies gilt nicht, soweit die fehlende Realisierbarkeit auf einem von Columbus zu vertretenden Umstand, einer von Columbus ohne Mitwirkung des Mieters vereinbarten Anspruchsbeschränkung oder einer Verletzung eigener Obliegenheiten von Columbus beruht.

7.4 Die dem Mieter gegenüber Columbus zustehenden Gewährleistungsansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang abbedungen. Sofern jedoch die Durchsetzung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche aus Gründen scheitern oder beeinträchtigt werden sollten, welche Columbus zu verantworten hat, wird Columbus den Mieter vollumfänglich schadlos halten.

Die dem Mieter gegen Columbus weiterhin zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Mietsache. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder arglistiger Pflichtverletzungen, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

7.5 Gebrauchte Mietsachen werden in dem bei Übergabe bestehenden und dem Mieter bekannten oder bei einer vereinbarten Besichtigung erkennbaren Zustand vermietet. Eine bestimmte Beschaffenheit, Restnutzungsdauer oder Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur geschuldet, wenn dies im Mietschein ausdrücklich vereinbart ist.

Ansprüche des Mieters gegen Columbus wegen Sach- und Rechtsmängeln gebrauchter Mietsachen sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Columbus, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit sonst zwingend gehaftet wird.

Soweit Columbus wegen eines Mangels Ansprüche gegen den Lieferanten, Verkäufer oder sonstige Dritte zustehen, tritt Columbus diese Ansprüche nach Maßgabe der Ziffern 7.1 bis 7.4 an den Mieter ab.

Bestehen aufgrund einer von Columbus ohne Mitwirkung des Mieters vereinbarten Haftungsbeschränkung keine durchsetzbaren Ansprüche gegen den Lieferanten oder Verkäufer, bleibt dem Mieter der Rückgriff gegen Columbus nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten, soweit der Mangel bei Vertragsschluss vorhanden war und dem Mieter weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Hat der Mieter den Lieferanten sowie die konkrete gebrauchte Mietsache selbst ausgewählt und deren Zustand geprüft oder auf eine angebotene Prüfung verzichtet, trägt der Mieter das Risiko solcher Mängel, die er bei einer ordnungsgemäßen Prüfung hätte erkennen können.

8. Haftung

8.1 Hat Columbus für einen Schaden des Mieters aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Columbus auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Fälle von Arglist, Zusicherung, Garantie oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Columbus dem Mieter nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche zu einem Sach- oder Vermögensschaden führt, ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf den Nettoanschaffungswert der Mietsache, beschränkt.

8.2 Für die nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung bzw. Installation der Mietsache haftet Columbus nur insoweit, als ihr Ansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten der Mietsache aufgrund ihres Eintritts in die zwischen Hersteller/Lieferanten und Mieter hinsichtlich der Mietsachen abgeschlossenen Vereinbarungen zustehen. Diese Ansprüche tritt Columbus hiermit an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung an.

8.3 Columbus übernimmt keine Haftung für ein Auswahlverschulden des Mieters bei der Auswahl des Herstellers/Lieferanten. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Hersteller/Lieferant in keiner Weise als Vertreter, Erfüllungsgehilfe oder ähnliches von Columbus tätig ist. Vereinbarungen, die der Mieter mit dem Lieferanten/Hersteller oder einem sonstigen Dritten abschließt, auch soweit sie eine bestimmte Nutzung der Mietsache betreffen, werden nicht Gegenstand dieses Vertrages und begründen keine Rechte und Pflichten des Vermieters.

8.4 Soweit der Mieter gleichzeitig Verkäufer der Mietsache ist (Sale-and-Lease-back), übernimmt Columbus keine Gewährleistung für bei Abschluss des Mietvertrages bereits vorhandene oder dem Mieter bekannte Sach- und Rechtsmängel der Mietsache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Mieters aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Columbus sowie die Haftungsregelungen nach Ziffer 8.1.

8.5 Der Mieter darf gegen Forderungen von Columbus nur mit unbestrittenen, von Columbus anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des Mieters, die aus demselben Mietvertrag stammen und in einem synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von Columbus stehen.

9. Instandhaltung, Gefahrtragung

9.1 Der Mieter stellt Columbus von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Besitz, dem Gebrauch, dem Betrieb, der Arbeit oder der Leistung der Mietsachen ergeben, frei. Die Freistellungsverpflichtung des Mieters besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Mietobjekt im Zuge der Refinanzierung ggf. zur Sicherung übereignet wurde.

9.2 Der Mieter hat die Mietsachen zu pflegen und in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Sämtliche Kosten hierfür sowie die Betriebskosten und Unterhaltskosten, einschließlich der Kosten für Reparaturen und Ersatzteilbeschaffung, gehen zu seinen Lasten. Der Mieter schließt mit Übernahme der Mietgegenstände für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten ein Wartungsabkommen mit einem von Columbus anerkannten Wartungsunternehmen ab und erbringt den Nachweis auf Verlangen von Columbus.

Soweit Softwareprodukte Gegenstand des Mietscheins sind und hierzu Pflegeverträge auf dem Markt verfügbar sind, hat der Mieter auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Mietscheins aufrecht zu erhalten. Mieter und Columbus sind sich darüber einig, dass die Nutzungsrechte an dem gepflegten Softwareprodukt allein Columbus zustehen, wobei diese dem Mieter ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden.

9.3 Der Mieter ist verpflichtet, alle für Besitz, Gebrauch, Betrieb, Pflege und Erhaltung der Mietsache geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen einzuhalten. Vorgaben aus Benutzer- und Bedienungshandbüchern, technischen Dokumentationen und Wartungsheften des Herstellers sind zu beachten. Der Mieter hat Columbus die Einhaltung auf begründetes Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Handelt es sich bei der Mietsache ganz oder teilweise um Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika oder Zubehör, ist der Mieter für die Erfüllung der ihn als Betreiber, Anwender oder sonstigen Verantwortlichen treffenden Verpflichtungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746, des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Mieter trägt sämtliche objekt- oder nutzungsbezogenen öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die aufgrund des Besitzes, des Gebrauchs, des Betriebs, einer Veränderung, des Standorts oder der Rückgabe der Mietsache anfallen.

Nicht vom Mieter zu tragen sind Steuern und Abgaben, die ausschließlich an den Gewinn, das Einkommen, das Vermögen oder den allgemeinen Geschäftsbetrieb von Columbus anknüpfen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer ausdrücklichen Vereinbarung objektbezogen auf den Mieter umgelegt werden können.

Der Mieter übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe der Mietsache anfallen.

9.4 Veränderungen an den Mietgegenständen können nach vorheriger Genehmigung durch Columbus durchgeführt werden. Sie sind nur statthaft, wenn der Wert der Mietsache, ihre Funktionstüchtigkeit und Wartbarkeit durch das Wartungsunternehmen zu keiner Zeit beeinträchtigt ist. Insbesondere darf der Mieter den Mietgegenstand nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen, nicht im Eigentum von Columbus stehenden Sache machen.

Soweit derartige Maßnahmen vor Beendigung des Mietvertrages vom Mieter nicht auf eigene Kosten entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von Columbus über.

9.5 Der Mieter trägt das Risiko und die Kosten einer Standortänderung der Mietsachen, die, ebenso wie eine Überlassung der Mietsachen an Dritte, der vorherigen Zustimmung durch Columbus in Textform bedarf. Columbus darf ihre Zustimmung nur in den Fällen verweigern, in denen berechtigte Interessen einer Standortveränderung bzw. Überlassung der Mietsache an Dritte entgegenstehen. Insbesondere widerspricht es dem berechtigten Interesse von Columbus, wenn die Mietsache ins Ausland verbracht werden soll.

9.6 Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass bei einer Standortveränderungen sämtliche sich aus Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften ergebenden Pflichten und Vorgaben beachtet werden. Erfolgt eine Verbringung oder Nutzung des Leasingobjekts außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, erstreckt sich die Verantwortung des Mieters s auf die Einhaltung der am ausländischen Standort des Mietobjekts geltenden Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften, unabhängig davon, ob Columbus der Verbringung oder Nutzung des Mietobjekts im Ausland zugestimmt hat. Der Mieter ist zudem verpflichtet, stets die zollrechtlichen Vorgaben bezüglich des Mietobjekts zu beachten und zu überprüfen, ob es sich bei einem Vorgang bezüglich des Mietobjekts um einen zollrechtlich relevanten Sachverhalt, insbesondere um eine Ein- oder Ausfuhr des Mietobjekts, handelt. Liegt ein zollrechtlich relevanter Sachverhalt vor, so hat der Mieter sämtliche erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten unverzüglich zu ergreifen, etwaige Columbus durch die Ein- oder Ausfuhr entstandenen Kosten hat der Mieter Columbus auf ihr Verlangen zu erstatten. Das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung von Columbus zur Standortveränderung oder Verbringung der Mietsache bleibt unberührt.

Sollten im Falle einer Standortveränderung Steuern, Zollabgaben, Gebühren oder sonstige Abgaben oder Kosten anfallen oder entstehen, so trägt diese der Mieter. Für den Fall, dass solche Steuern, Zollabgaben, Gebühren oder sonstige Abgaben gegenüber Columbus von Dritten geltend gemacht werden oder für den Fall, dass Columbus durch die Standortveränderung sonstige Kosten entstehen, verpflichtet sich der Mieter, Columbus freizustellen. Begleicht Columbus solche Kosten, so kann Columbus vom Mieter die Erstattung dieser Kosten verlangen.

9.7 Ab Übernahme der Mietsache bis zu ihrer vertragsgemäßen Rückgabe trägt der Mieter die Sachgefahr für Verlust, Untergang, Beschädigung und den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit, soweit das jeweilige Ereignis seinem Risikobereich zuzurechnen und nicht von Columbus zu vertreten ist. Gesetzlich zwingende Rechte des Mieters und die in Ziffer 9.8 geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

Führt ein Ereignis nach dieser Ziffer zur dauerhaften Unmöglichkeit der Nutzung oder zu einer außerordentlichen Beendigung des Mietvertrages, hat der Mieter Columbus den durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit das zugrunde liegende Ereignis dem Risikobereich des Mieters zuzurechnen ist.

Der Schaden umfasst:
a) die bis zur Vertragsbeendigung fällig gewordenen und noch nicht erfüllten Forderungen einschließlich gesetzlich oder vertraglich geschuldeter Verzugszinsen und erstattungsfähiger Verzugskosten;
b) den Barwert der bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Mietraten sowie den Barwert einer ausdrücklich vereinbarten Schlusszahlung oder eines ausdrücklich vereinbarten Restwertausgleichs (Andienung);
c) die notwendigen und angemessenen Kosten der Sicherstellung, Rückholung, Begutachtung, Reparatur und Verwertung der Mietsache, soweit diese Kosten erforderlich und nicht bereits anderweitig berücksichtigt sind.

Noch nicht fällige Zahlungen werden unter Anwendung des dem jeweiligen Mietvertrag bei Abschluss tatsächlich zugrunde gelegten Refinanzierungszinssatzes auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung abgezinst. Erfolgt keine Einzelrefinanzierung, ist der bei Vertragsschluss dokumentierte kalkulatorische Refinanzierungszinssatz maßgeblich.

Von dem ermittelten Schaden sind die Columbus infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstandenen oder bei zumutbarer Schadensminderung erzielbaren Vorteile abzuziehen. Hierzu gehören insbesondere ersparte laufzeitabhängige Aufwendungen, Versicherungsleistungen, Ersatzleistungen Dritter sowie ein gegenüber der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung bestehender Mehrwert aus der vorzeitigen Rückerlangung oder Verwertung der Mietsache.

Der Mieter kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Columbus bleibt der Nachweis eines weitergehenden, durch das

Ereignis verursachten Schadens vorbehalten, soweit dieser nicht bereits in der Berechnung enthalten ist. Hierzu kann auch ein konkret nachgewiesener entgangener Verwertungserlös gehören, soweit Columbus diesen bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erzielt hätte. Der Ausgleichsanspruch wird mit Zugang einer nachvollziehbaren Abrechnung fällig.

9.8 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten während der gesamten Mietdauer zum Neuwert gegen Elementarschäden, Feuer, Einbruch sowie Diebstahl bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, zu versichern.

Für Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,00, für Produktions- bzw. Baumaschinen sowie Medizingeräte eine Maschinenbruchversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Elektronikversicherung und für Software eine Software-/Datenträgerversicherung abzuschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten.

Die Ansprüche aus diesen Versicherungen tritt der Mieter zur Sicherung der Forderungen aus dem jeweiligen Mietvertrag unwiderruflich an Columbus ab. Columbus nimmt diese Abtretung schon heute an.

Der Mieter hat Columbus den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung oder mindestens die Beantragung der nötigen Versicherung mit vorläufiger Deckungszusage der Versicherung spätestens 14 Tage nach Inbesitznahme der Mietsache zu erbringen. Im letzteren Fall hat der Mieter spätestens nach weiteren 14 Tagen die abgeschlossene Versicherung per Sicherungsschein nachzuweisen. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht rechtzeitig nach, so ist Columbus berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mietsache zu üblichen Bedingungen für den Mieter zu versichern. Für diesen Fall kann der Mieter die jeweiligen Versicherungsbedingungen bei Columbus einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Mieter Columbus auf Nachweis zu ersetzen. Im Versicherungsfall ist ein etwaiger Selbstbehalt vom Mieter zu tragen.

9.9 Nach Eintritt eines Ereignisses entsprechend Ziffer 9.6 ist der Mieter verpflichtet, die betreffenden Mietgegenstände durch funktionsfähige und gleichwertige Mietgegenstände unter Verwendung der Versicherungsleistung zu ersetzen, die dann in das Eigentum von Columbus übergehen, oder die betreffenden Mietgegenstände reparieren zu lassen. Die Entscheidung, ob Ersatz geleistet oder repariert wird, behält sich Columbus in jedem Einzelfall vor. Alternativ kann auf Verlangen von Columbus die Versicherungsleistung zur Tilgung der Restschuld nebst der üblichen Vorfälligkeitsentschädigung verwendet werden. Soweit eine Beschädigung, der Verlust, der Untergang oder der Wegfall der Gebrauchsfähigkeit ausschließlich auf einem nach Ziffer 9.6 vom Mieter zu tragenden Ereignis beruht, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Mietraten verpflichtet und ist wegen dieses Ereignisses nicht zur Minderung oder zur Geltendmachung sonstiger Rechte gemäß §§ 536 ff. BGB berechtigt.

Dies gilt nicht, soweit Columbus das Ereignis zu vertreten hat oder die Gebrauchseinschränkung auf einem Mangel beruht, für den Columbus nach Ziffer 7 oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat.

10. Eigentum

10.1 Die Mietsache ist grundsätzlich Eigentum von Columbus. Handelt es sich bei der Mietsache um Software, ist allein Columbus Nutzungsberechtigter, wobei Columbus dem Mieter ein beschränktes Nutzungsrecht an der Software einräumt. Columbus oder ein von ihr beauftragter Dritter hat das Recht, während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter die Mietsache während der Geschäftszeit des Mieters zu besichtigen und zu kennzeichnen.

10.2 Der Mieter darf über die Mietsache nicht verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten, sie auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen und muss sie vor Zugriffen Dritter schützen. Er wird Columbus über drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckungen unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen informieren. Die Columbus hieraus entstehenden Interventionskosten trägt der Mieter.

Handelt es sich bei der Mietsache um ein Fahrzeug, ist der Mieter Halter des Kfz. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird von Columbus verwahrt. Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von Columbus vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an Columbus verpflichtet.

10.3 Jede Verbindung der Mietsache mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck, im Sinne der §§ 95ff BGB, mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Sofern der Mieter nicht selbst Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder Grundstücks ist, hat er die Eigentumsverhältnisse an den Mietgegenständen gegenüber dem Eigentümer beziehungsweise Vermieter klarzustellen. Auf Verlangen von Columbus hat der Mieter vor Gegenzeichnung des Mietscheins durch Columbus, spätestens jedoch vor Einbringung der Mietsache in das Gebäude oder auf das Grundstück, eine von dem Eigentümer beziehungsweise Vermieter unterzeichnete Bestätigung oder Pfandrechtsfreigabe auf eigene Kosten vorzulegen. Columbus kann die Vorlage auch während der Vertragslaufzeit verlangen, wenn sich der Standort, das Mietverhältnis oder die Eigentumsverhältnisse ändern oder ein sonstiger sachlicher Grund hierfür besteht. Die

Unterzeichnung kann handschriftlich oder mittels eines von Columbus zugelassenen elektronischen Signaturverfahrens erfolgen.

11. Vorzeitige Beendigung

11.1 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietvertrages bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zugemutet werden kann.

Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht besteht, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich ist.

Ein Recht des Mieters zur ordentlichen Kündigung während der vereinbarten Mindestmietdauer besteht nicht. Das Recht zur Kündigung gem. Ziffer 9.6 bleibt hiervon unberührt.

11.2 Eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrages während der Mindestmietdauer kann nur mit Zustimmung von Columbus erfolgen. Columbus wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn der Mieter einen wirtschaftlich gleichwertigen Nachmieter stellt, der von der refinanzierenden Bank akzeptiert wird und durch dessen Eintritt keine wirtschaftlichen Nachteile für Columbus entstehen.

11.3 Columbus ist berechtigt, den Mietschein außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn Columbus unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietvertrages bis zu dessen vereinbarter Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt hierfür insbesondere vor, wenn

a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Fälligkeitsterminen einen Zahlungsrückstand erreicht, der zwei Monatsmieten entspricht. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn der Mieter einen sonstigen nicht unerheblichen Zahlungsrückstand trotz Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ausgleicht;

b) gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos bleiben und daraus eine konkrete Gefährdung der Erfüllung seiner wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Columbus folgt,

c) der Mieter seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt, seine Liquidation beschließt, wesentliche Teile seines Betriebsvermögens veräußert oder seinen Wohn- oder Firmensitz ins Ausland verlegt und dadurch die Erfüllung seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder die Rückgabe oder Zugriffsmöglichkeit von Columbus auf die Mietgegenstände wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird,

d) die Mietgegenstände vertragswidrig oder erheblich unsachgemäß behandelt und dadurch deren Bestand, Wert oder Funktionsfähigkeit wesentlich gefährdet und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn ein erheblicher Schaden unmittelbar droht und Columbus die Fortsetzung des Mietvertrages deshalb nicht zugemutet werden kann,

e) sich nach Abschluss des Mietvertrages die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag konkret gefährdet wird,

Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung können insbesondere vorliegen, wenn

(aa) der von der Creditreform ermittelte Bonitätsindex des Mieters einen Wert von 350 oder schlechter (Indexwert von 350 oder höher) erreicht, oder sich um mindestens 100 Punkte gegenüber dem bei Vertragsschluss maßgeblichen Wert verschlechtert,

oder

(bb) aufgrund objektiver Tatsachen anzunehmen ist, dass der Mieter seine fälligen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Mietvertrag künftig ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

f) eine vereinbarte wesentliche Sicherheit nicht fristgerecht bestellt, diese wegfällt oder sich wesentlich im Wert mindert und der Mieter sie trotz Aufforderung von Columbus innerhalb angemessener Frist nicht wiederherstellt, angemessen ergänzt oder durch eine gleichwertige Sicherheit ersetzt;

g) eine aufgrund dieses Mietvertrages oder aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen geschuldete wesentliche Auskunft oder einen erforderlichen Nachweis trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht erteilt und dadurch berechtigte Interessen von Columbus wesentlich beeinträchtigt werden;

h) der Mieter einer sonstigen Verpflichtung aus diesem Vertrag einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Mietschein nach Abmahnung in Textform durch Columbus binnen zwei Wochen und Ablauf einer angemessenen, grundsätzlich zweiwöchigen Abhilfefrist nicht nachkommt. Eine solche Pflichtverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Mieter gegen die in Punkt 9.7 geregelte

Versicherungspflicht verstößt und/oder seiner Pflicht aus Punkt 13.3 oder 13.5 nicht rechtzeitig nachkommt,

i) der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat über für die Abschluss- oder Bonitätsentscheidung von Columbus wesentliche Umstände unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder solche Umstände verschwiegen hat und Columbus bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände den Mietvertrag nicht oder nur zu wesentlich anderen Bedingungen abgeschlossen hätte und Columbus deshalb die Fortsetzung des Mietvertrages nicht zugemutet werden kann,

j) beim Mieter unmittelbar oder mittelbar ein Kontrollwechsel eintritt, durch den eine andere Person oder ein anderes Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte oder einen beherrschenden Einfluss auf den Mieter erlangt, oder der Mieter mehr als 50 % seiner Vermögensgegenstände, berechnet nach Verkehrswerten, veräußert, sofern hierdurch die Bonität des Mieters, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, die Werthaltigkeit vereinbarter Sicherheiten oder die Zugriffsmöglichkeit von Columbus auf die Mietgegenstände wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und der Mieter diese Gefährdung trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder eine geeignete Sicherheit stellt.

Soweit der wichtige Grund in einer Verletzung einer vertraglichen Pflicht besteht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Fristsetzung oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Nach Wirksamwerden der Kündigung ist Columbus berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche von Columbus bleiben unberührt.

11.4 Wird der Mietvertrag von Columbus aus einem in Ziffer 11.3 genannten, vom Mieter zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, ist Columbus berechtigt, die Mietsache unverzüglich herauszuverlangen und Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Schadens zu verlangen. Der Kündigungsschaden wird konkret berechnet und ist der Höhe nach auf das wirtschaftliche Interesse begrenzt, das Columbus bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages bis zum vereinbarten Vertragsende gehabt hätte.

Der Kündigungsschaden umfasst insbesondere

a) die bis zur vorzeitigen Vertragsbeendigung fällig gewordenen und noch nicht erfüllten Mietforderungen einschließlich der gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Verzugszinsen und sonstigen ersatzfähigen Verzugskosten;

b) den Barwert der Mietraten, die der Mieter bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch zu entrichten gehabt hätte, sowie den Barwert einer bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung vom Mieter geschuldeten Schlusszahlung oder eines geschuldeten Restwertausgleichs (Andienung). Die noch nicht fällig gewordenen Zahlungen werden auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgezinst. Für die Abzinsung ist der dem jeweiligen Vertrag bei Vertragsabschluss tatsächlich zugrunde gelegte Refinanzierungszinssatz maßgeblich. Erfolgt keine Einzelrefinanzierung des Mietvertrages, ist der bei Vertragsabschluss der Kalkulation des Mietvertrages zugrunde gelegte kalkulatorische Refinanzierungszinssatz maßgeblich;

c) die aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung notwendigen und angemessenen Kosten der Sicherstellung, Rückholung und Verwertung der Mietsache, soweit diese gesetzlich ersatzfähig sind. Reparatur-, Sicherstellungs- und Verwertungskosten dürfen nicht zusätzlich verlangt werden, soweit sie bereits bei der Ermittlung des anzurechnenden Nettoverwertungserlöses berücksichtigt worden sind.

Von dem nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Schaden sind sämtliche Columbus infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstandenen oder bei zumutbarer Schadensminderung erzielbaren wirtschaftlichen Vorteile abzuziehen. Hierzu gehören insbesondere ersparte laufzeitabhängige Aufwendungen sowie der wirtschaftliche Vorteil, der Columbus dadurch entsteht, dass die Mietsache vor dem vereinbarten Vertragsende zurückerlangt und deshalb zu einem höheren Wert verwertet werden kann. Bei der Verwertung der Mietsache ist der im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwertung erzielte oder bei zumutbarer Verwertung erzielbare Nettoerlös insoweit zu berücksichtigen, als Columbus hierdurch gegenüber der ordnungsgemäßen Durchführung des Mietvertrages wirtschaftlich bessergestellt wird. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Columbus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Kündigungsschaden ist mit Zugang einer nachvollziehbaren Abrechnung beim Mieter zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit bereits zuvor fällig gewordener Forderungen bleibt unberührt.

Weitergehende Ansprüche von Columbus, insbesondere wegen einer Beschädigung, eines Verlustes oder einer sonstigen nicht vertragsgemäßen Behandlung der Mietsache sowie auf Ersatz sonstiger, durch die Pflichtverletzung des Mieters verursachter Schäden, bleiben unberührt, soweit diese nicht bereits bei der Berechnung des Kündigungsschadens berücksichtigt wurden.

11.5 Die Kündigungsrechte nach Ziffer 11.3 sowie sonstige vertragliche Rechte von Columbus bestehen und können ausgeübt werden, soweit ihrer

Begründung oder Ausübung keine zwingenden Vorschriften des Restrukturierungs- oder Insolvenzrechts entgegenstehen.

Allein die Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens des StaRUG durch den Mieter begründen weder ein Recht von Columbus zur Kündigung oder sonstigen Beendigung des Mietvertrages noch ein Recht zur Fälligstellung von Leistungen, zur Leistungsverweigerung oder zur Anpassung des Mietvertrages. Die Wirksamkeit des Mietvertrages bleibt hiervon unberührt.

Allein die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens begründet kein zusätzliches vertragliches Kündigungs- oder Fälligstellungsrecht von Columbus. Gesetzliche Rechte sowie Kündigungs- und sonstige Rechte von Columbus, die auf einem hiervon unabhängigen Rechtsgrund beruhen, bleiben unberührt.

Unberührt bleiben insbesondere Kündigungsrechte nach Ziffer 11.3, die auf Umständen beruhen, welche unabhängig von einer Restrukturierungssache, der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, einem Insolvenzantrag oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einen wichtigen Grund darstellen und die Kündigung auch ohne das betreffende Verfahren rechtfertigen würden. Hierzu können insbesondere erhebliche, nicht von einer gesetzlichen Kündigungssperre erfasste Zahlungsrückstände, eine erhebliche Gefährdung oder vertragswidrige Behandlung der Mietgegenstände, eine unbefugte Verfügung oder Gebrauchsüberlassung, ein erheblicher Verstoß gegen die Versicherungspflicht, wesentlich unrichtige Angaben bei Vertragsschluss oder sonstige erhebliche Vertragsverletzungen gehören.

Der bloße zeitliche Zusammenhang eines solchen Kündigungsgrundes mit einer Restrukturierungs- oder Insolvenzmaßnahme schließt die Ausübung des Kündigungsrechts nicht aus. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kündigungsgrund bei objektiver Betrachtung rechtlich und tatsächlich selbständig besteht und seiner Ausübung keine gesetzliche Kündigungssperre entgegensteht.

Die zwingenden Vorschriften des § 44 StaRUG sowie der §§ 112 und 119 InsO bleiben unberührt.

12. Rückgabe

12.1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietgegenstände in einwandfreiem, gepflegtem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, termingerecht auf eigene Kosten und Gefahr an den Firmensitz von Columbus zurückzusenden. Columbus behält sich vor, bis zu zwei Wochen vor Mietende, einen hiervon abweichenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen, soweit dies aus sachlichen Gründen erfolgt und dem Mieter zumutbar ist.

12.2 Im Falle einer verspäteten Rückgabe hat der Mieter für jeden begonnenen Tag der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung 1/30 der zuletzt geschuldeten monatlichen Miete zu zahlen. Weitergehende Schäden und Kosten, die Columbus durch die verspätete Rückgabe entstehen, kann Columbus geltend machen, soweit diese nicht bereits durch die Nutzungsentschädigung abgegolten sind. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Columbus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12.3 Der Mieter hat vor der Rückgabe der Mietsache sämtliche von ihm oder in seinem Verantwortungsbereich auf der Mietsache oder den dazugehörigen Datenträgern gespeicherten Daten vollständig zu sichern, soweit dies erforderlich ist, und anschließend nach einem für die Art des Datenträgers geeigneten, anerkannten Verfahren nach dem Stand der Technik sicher zu löschen.

Die Löschung ist so durchzuführen, dass die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Verwertbarkeit der Mietsache nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen für den Betrieb erforderliche Systembestandteile, Firmware, BIOS- oder UEFI-Komponenten, herstellerseitige Konfigurationen, Wiederherstellungssysteme, fest mit der Mietsache verbundene Softwarebestandteile und übertragbare Lizenzen nicht gelöscht, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, soweit dies für die sichere Löschung personenbezogener oder sonstiger Daten nicht zwingend erforderlich ist.

Verursacht der Mieter durch eine nicht fachgerechte Löschung eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder Verwertbarkeit der Mietsache, hat er Columbus die erforderlichen und angemessenen Kosten der Wiederherstellung sowie einen verbleibenden Minderwert zu ersetzen.

Der Mieter ist für die Rechtmäßigkeit der Löschung und für die rechtzeitige Sicherung der von ihm benötigten Daten verantwortlich. Columbus ist nach Rückgabe nicht zur Sicherung oder Wiederherstellung von Daten des Mieters verpflichtet.

Auf Verlangen von Columbus hat der Mieter die ordnungsgemäße Löschung in Textform zu bestätigen und das angewandte Löschverfahren in angemessenem Umfang zu dokumentieren. Soweit das eingesetzte Löschverfahren die Erstellung eines Löschprotokolls oder Löschzertifikats ermöglicht, ist dieses Columbus auf Verlangen vorzulegen. Columbus kann bei Mietsachen mit besonderem Schutzbedarf oder erheblicher Speicherkapazität einen Nachweis durch ein marktübliches Löschzertifikat oder durch eine Bestätigung eines fachkundigen Dienstleisters verlangen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.

Sind bei Rückgabe noch Daten vorhanden oder ist eine sichere Weiterverwendung beziehungsweise

Verwertung der Mietsache wegen einer unzureichenden Löschung nicht möglich, kann Columbus dem Mieter eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Columbus berechtigt, die Daten selbst oder durch einen fachkundigen Dritten auf Kosten des Mieters löschen zu lassen.

Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Mieter die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, eine Nacherfüllung durch den Mieter aus tatsächlichen, technischen, datenschutzrechtlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht zumutbar ist oder eine unverzügliche Löschung zur Vermeidung weiterer Schäden oder zur zeitnahen Verwertung der Mietsache erforderlich ist.

Soweit die Mietsache wegen der unzureichenden Löschung vorübergehend nicht verwertet oder weitervermietet werden kann, hat der Mieter Columbus den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Die körperliche Entgegennahme der Mietsache durch Columbus, einen von Columbus beauftragten Logistik-, Lösch- oder Verwertungspartner oder einen sonstigen Dritten stellt weder eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Datenlöschung noch eine Anerkennung der vertragsgemäßen Rückgabe dar.

12.4 Der Mieter hat die Mietsache vollständig, insbesondere einschließlich sämtlicher bei Überlassung vorhandener oder nachträglich Bestandteil der Mietsache gewordener Zusatzeinrichtungen, Maschinenkomponenten, Installationszubehöre, Datenträger, Dokumentationen, Handbücher und sonstiger Bestandteile, zurückzugeben.
Fehlende Bestandteile hat der Mieter nach Wahl von Columbus innerhalb angemessener Frist nachzuliefern oder Columbus die erforderlichen und angemessenen Wiederbeschaffungskosten beziehungsweise einen hierdurch verursachten Minderwert zu ersetzen. Eine nachträgliche Rückgabe ist zu berücksichtigen, soweit Columbus die fehlenden Bestandteile noch nicht ersetzt oder die Mietsache noch nicht unter Berücksichtigung des Fehlbestands verwertet hat.
Bei Schäden oder Veränderungen, die über die gewöhnliche vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen, kann Columbus vom Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Beseitigung innerhalb angemessener Frist oder Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

12.5 Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung von Sicherungscodes, Passwörtern oder vergleichbaren Zugriffssperren nicht nach, hat er Columbus die für deren Entfernung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

Columbus ist berechtigt, den Schaden mit 150,00 Euro je betroffenem Mietgegenstand zu pauschalieren. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Columbus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Ist eine Entschlüsselung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich und die Mietsache deshalb nicht oder nur eingeschränkt verwertbar, hat der Mieter zusätzlich den dadurch verursachten Mindererlös sowie notwendige Entsorgungskosten zu ersetzen. Eine doppelte Berücksichtigung desselben Schadens findet nicht statt.

12.6 Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe sämtlicher dem Mieter überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbüchern, Zugriffs- und Sperrcodes, Sperreinrichtungen sowie eventuelle Authentizitätsnachweise zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandenen Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Mieter installiert wurde. Der Mieter hat Columbus auf Verlangen durch eine unterzeichnete Erklärung zu bestätigen, dass er sämtliche vorhandenen Kopien der Software vollständig und endgültig gelöscht hat. Die Unterzeichnung kann handschriftlich oder mittels eines von Columbus zugelassenen elektronischen Signaturverfahrens erfolgen. Columbus oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages während der Geschäftszeiten des Mieters die vertragskonforme Löschung der Software zu überprüfen.

12.7 Im Falle einer vereinbarten Rücknahme durch Columbus wird die Pflichterfüllung durch Abholung der vom Mieter ebenerdig, verladefähig und sachgerecht bereitgestellten Mietgegenstände erfüllt.

12.8 Für jeden Fall der Beendigung des Mietvertrages tritt der Mieter hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 7.1 abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an Columbus ab. Einen Columbus hieraus erwachsenen Vorteil wird diese auf die Verpflichtung des Mieters anrechnen.

12.9 Columbus kann auch auf die Rückgabe der Mietsache verzichten und dem Mieter die Mietsache übereignen. Die hierzu erforderliche Erklärung hat Columbus dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des 10. Arbeitstages nach Beendigung des Mietverhältnisses in Textform vorzulegen. Die Übertragung des Eigentums erfolgt in dem bei Vertragsbeendigung vorhandenen und dem Mieter bekannten Zustand unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel. Der Ausschluss gilt nicht bei Arglist, Garantieübernahme oder soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

12.10 Lässt sich die Mietsache nach Rückgabe nicht mehr verwerten, trägt der Mieter die entstandenen Entsorgungs- und Vernichtungskosten, insgesamt jedoch höchstens 1,5 Monatsmieten.

13. Abtretung, Auskünfte

13.1 Der Mieter billigt Columbus ausdrücklich das Recht zu, die Rechte, Pflichten und Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Darüber hinaus ist Columbus berechtigt, ihre Vertragsstellung (einschl. ihrer Pflichten) auf das diesen Mietvertrag finanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ihrer Vertragsstellung auf einen Dritten hat unter Wahrung der Rechte des Mieters zu erfolgen. Anstelle der Vertragsübertragung wird hiermit dem finanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom Mieter bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Mietvertrages den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem Kreditinstitut bzw. einem von diesem benannten Dritten unter Wahrung der Rechte des Mieters zu verlangen.

13.2 Im Falle einer Abtretung wird diese dem Mieter durch Columbus oder die refinanzierende Bank angezeigt. Der Mieter bestätigt diese Anzeige der Bank unverzüglich.

13.3 Der Mieter hat Columbus jede Änderung seines Sitzes, seiner Geschäftsanschrift, seiner maßgeblichen Zustellanschrift sowie, soweit für die Vertragsdurchführung relevant, seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich in Textform mitzuteilen.

13.4 Hat der Mieter entgegen Ziffer 13.3 einen Wechsel seines Sitzes, seiner Geschäftsanschrift oder seiner maßgeblichen Zustellanschrift schuldhaft nicht mitgeteilt und kann eine Mahnung, Kündigung oder sonstige rechtserhebliche Erklärung von Columbus deshalb nicht zugestellt werden, kann sich der Mieter auf den fehlenden oder verspäteten Zugang nicht berufen, sofern Columbus die aktuelle Anschrift weder kannte noch ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermitteln konnte.

Die Erklärung gilt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt als zugegangen, zu dem sie dem Mieter bei ordnungsgemäßer Mitteilung der Anschriftenänderung im gewöhnlichen Verlauf zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn das Scheitern der Zustellung auf einer nicht ordnungsgemäßen Adressierung, einer ungeeigneten Versandart oder einem sonstigen von Columbus zu vertretenden Umstand beruht.

Verweigert der Mieter die Annahme einer ordnungsgemäß übermittelten Erklärung unberechtigt, gilt die Erklärung zu dem Zeitpunkt als zugegangen, zu dem sie bei ordnungsgemäßer Annahme zugegangen wäre. Weitergehende gesetzliche Grundsätze über die Zugangsvereitelung bleiben unberührt.

13.5 Der Mieter hat Columbus die zur Erfüllung ihrer Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10, 11 Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Informationen und Unterlagen gemäß § 11 Abs. 6 GwG zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

13.6 Der Mieter wird Columbus bzw. der refinanzierenden Bank, während der Vertragslaufzeit, auf Verlangen Auskünfte erteilen und den Jahresabschluss bzw. die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen des Unternehmens übermitteln.

13.7 Ohne die vorherige Zustimmung von Columbus bzw. der refinanzierenden Bank, darf der Mieter seine Rechte aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten bzw. die Mietgegenstände Dritten überlassen.

13.8 Bei einem vorzeitigen Austausch der Leasinggegenstände ist die vorherige Zustimmung der refinanzierenden Bank vom Mieter oder Columbus einzuholen.

13.9 Der Mieter zeigt Columbus die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen unverzüglich in Textform an. Hierzu zählen insbesondere die Beauftragung eines Sanierungsgutachtens (z. B. nach IDW S6), die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG, die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sowie ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf Verlangen übermittelt der Mieter Columbus die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

14. Einsatz automatisierter Systeme und künstlicher Intelligenz

14.1 Columbus ist berechtigt, zur Unterstützung interner Geschäftsprozesse automatisierte Systeme und Systeme auf Basis künstlicher Intelligenz einzusetzen. Dies kann insbesondere die Erfassung, Strukturierung, Plausibilisierung und Auswertung von Informationen sowie die Unterstützung von Vertrags-, Risiko-, Betrugspräventions-, Geldwäschepräventions-, Kundenservice- und Verwaltungsprozessen umfassen.

14.2 Der Einsatz solcher Systeme lässt die vertraglichen Pflichten und die Verantwortlichkeit von Columbus für die von ihr zu treffenden Entscheidungen unberührt.
14.3 Soweit beim Einsatz automatisierter Systeme personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere Informationen, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Rechten der betroffenen Personen, ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzinformationen von Columbus.

14.4 Entscheidungen, die gegenüber einer betroffenen natürlichen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nicht ausschließlich automatisiert getroffen, soweit hierfür keine gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt ist.

14.5 Durch diese Ziffer werden keine Garantie, Beschaffenheitsvereinbarung oder über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Zusicherung hinsichtlich einzelner von Columbus eingesetzter technischer Systeme begründet.

15. Schlussbestimmungen

Der Mietschein und sonstige Vertragsunterlagen, für die eine Unterzeichnung vorgesehen ist, können handschriftlich oder mittels eines von Columbus zugelassenen elektronischen Signaturverfahrens, insbesondere über DocuSign, unterzeichnet werden. Eine auf diesem Weg abgegebene elektronische Signatur genügt den vertraglich vereinbarten Formerfordernissen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Soweit diese AGB für Erklärungen, Anzeigen oder Mitteilungen Textform vorsehen, gilt § 126b BGB. Die Textform kann insbesondere durch E-Mail oder durch Übermittlung über ein von Columbus hierfür bereitgestelltes elektronisches System gewahrt werden, sofern die Person des Erklärenden genannt und eine dauerhafte Speicherung der Erklärung ermöglicht wird.

Änderungen und Ergänzungen des Mietscheins bedürfen einer Vereinbarung der Parteien in Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

Individuelle Vertragsabreden gemäß § 305b BGB, insbesondere ausdrücklich getroffene mündliche Individualvereinbarungen, sowie zwingende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Abschluss des Mietvertrages nicht.

15.2 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Firmensitz von Columbus. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.

15.3 Jede Partei ist für die Rechtmäßigkeit der von ihr in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

Der Mieter gewährleistet, dass er zur Übermittlung personenbezogener Daten an Columbus berechtigt ist und, soweit erforderlich, die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Übermittlung und die Verarbeitung durch Columbus informiert hat.

Columbus bleibt für die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Verarbeitung, die Erfüllung der sie treffenden Informationspflichten und die Einhaltung der sonstigen auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich.

Übermittelt der Mieter personenbezogene Daten ohne die erforderliche Rechtsgrundlage oder ohne Erfüllung der ihn treffenden Informationspflichten, hat er Columbus von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter und behördlichen Kosten freizustellen, soweit der Mieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst nur erforderliche und angemessene Kosten; Columbus wird den Mieter über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Der Vorrang von Individualabreden und das Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Columbus Leasing GmbH (nachfolgend „Columbus“) verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Columbus Leasing GmbH, Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg, Telefon +49 751 36344-0, E-Mail leasing@columbus.ag. Für Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte steht Columbus unter der E-Mail-Adresse datenschutz@columbus.ag zur Verfügung.
Personenbezogene Daten können auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Wirtschaftsauskunfteien, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten stammen.
Columbus verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung von Geschäftsbeziehungen erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere Daten von Vertragspartnern sowie von deren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Ansprechpartnern, Bevollmächtigten und wirtschaftlich Berechtigten.
Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung von Miet-, Leasing-, Mietkauf-, Finanzierungs-, Sicherheiten- und sonstigen Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung der hiermit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit personenbezogene Daten von Ansprechpartnern, Mitarbeitern oder Vertretern eines Unternehmens verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung regelmäßig auf Grundlage des berechtigten Interesses von Columbus an der ordnungsgemäßen Anbahnung, Durchführung und Verwaltung der jeweiligen Geschäftsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Personenbezogene Daten können, soweit rechtlich zulässig, auch von Wirtschaftsauskunfteien, öffentlichen Registern, Behörden, Geschäftspartnern sowie sonstigen Dritten erhoben werden. Dies betrifft insbesondere Daten zur Bonitäts- und Identitätsprüfung sowie zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen.
Darüber hinaus verarbeitet Columbus personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen. Als Finanzdienstleistungsinstitut unterliegt Columbus insbesondere den Anforderungen des Kreditwesengesetzes, des Geldwäschegesetzes, handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie sonstigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Zu den Verarbeitungszwecken gehören hierbei insbesondere Identitäts- und Legitimitätsprüfungen, Geldwäsche- und Betrugspräventionsmaßnahmen, Bonitätsprüfungen, Kontroll- und Meldepflichten, Dokumentationspflichten, Risikomanagement sowie die Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber Behörden und Aufsichtsstellen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
Soweit erforderlich verarbeitet Columbus personenbezogene Daten außerdem auf Grundlage berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Bonitäts- und Ausfallrisikoprüfungen, die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen, das Forderungsmanagement, die Verteidigung gegen Rechtsansprüche, die Betrugsprävention, die Unternehmenssteuerung, die Verbesserung interner Prozesse, Maßnahmen zur Informationssicherheit und Cyberabwehr, die Fehleranalyse und Systemoptimierung sowie die Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Geschäftsprozessen.
Zur Beurteilung von Ausfallrisiken und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern kann Columbus Bonitätsinformationen von Wirtschaftsauskunfteien einholen oder an solche übermitteln, soweit dies rechtlich zulässig ist. Hierzu können insbesondere Wirtschaftsauskunfteien wie Creditreform herangezogen werden. Die hierbei gewonnenen Informationen werden zur Unterstützung der Kredit- und Risikobeurteilung verwendet. Automatisierte Bewertungen dienen ausschließlich der Entscheidungsunterstützung. Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung werden grundsätzlich nicht ausschließlich automatisiert getroffen.
Zur Unterstützung ihrer Geschäftsprozesse kann Columbus moderne IT-Systeme einschließlich automatisierter Auswertungs- und KI-gestützter Systeme einschließlich generativer KI-Systeme einsetzen.
Derartige Systeme können insbesondere zur Dokumentenverarbeitung, Datenklassifizierung, Plausibilitätsprüfung, Vertragsanalyse, Betrugsprävention, Risikobewertung, Bearbeitung von Kundenanliegen, Qualitätssicherung sowie zur Optimierung interner Geschäftsprozesse verwendet werden. Der Einsatz solcher Systeme erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ersetzt grundsätzlich keine abschließende menschliche Entscheidung, soweit diese rechtlich erforderlich ist.
Empfänger personenbezogener Daten können innerhalb der gesetzlichen Grenzen insbesondere refinanzierende Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Lieferanten, Hersteller, Dienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Inkassounternehmen, IT- und Cloud-Dienstleister, Anbieter elektronischer Signaturverfahren, Auftragsverarbeiter, Behörden, Gerichte und Aufsichtsbehörden sein, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsbeziehung, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Für digitale Vertragsabschlüsse und elektronische Signaturen können hierzu auch spezialisierte Signaturdienstleister eingesetzt werden.
Soweit für einzelne Dienstleistungen oder technische Systeme eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erforderlich ist, erfolgt dies ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen. Columbus stellt hierbei durch geeignete Garantien ein angemessenes Datenschutzniveau sicher, insbesondere durch Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission, Standardvertragsklauseln oder andere gesetzlich anerkannte Schutzmechanismen. Für einzelne Signatur- und Cloud-Dienstleistungen können zudem Binding Corporate Rules oder vergleichbare Garantien eingesetzt werden.
Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung der Geschäftsbeziehung, die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder die Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Darüber hinaus bestehen insbesondere handels-, steuer-, aufsichts- und zivilrechtliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, die zu einer längeren Speicherung führen können. Die Speicherdauer richtet sich dabei nach den jeweiligen Datenkategorien und gesetzlichen Vorgaben. Aufbewahrungsfristen von sechs bis zehn Jahren sind regelmäßig möglich; in einzelnen Fällen können gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen gelten.
Die Bereitstellung bestimmter personenbezogener Daten ist für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Ohne diese Daten kann Columbus gegebenenfalls keine Bonitätsprüfung durchführen, gesetzliche Prüfpflichten nicht erfüllen oder einen Vertrag nicht abschließen beziehungsweise durchführen.
Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen Verarbeitungen, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruhen. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Darüber hinaus besteht das Recht, sich bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Widersprüche oder datenschutzrechtliche Anliegen können jederzeit an datenschutz@columbus.ag gerichtet werden.